

Kurz & Knapp

GRIECHENLAND

Griechenland hat seine Liste der zuständigen Behörden und der von ihnen benannten Stellen gemäß ADR, Kapitel 1.8.4 auf den neuesten Stand gebracht. Auf der Homepage der UN-Wirtschaftskommission für Europa UNECE kann die aktualisierte Übersicht heruntergeladen werden.
www.unece.org

CHEMIKALIEN

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.7. wurde die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien veröffentlicht. eur-lex.europa.eu

ICAO-TI, 5. AMENDMENT

Die Luftfahrtorganisation ICAO hat das fünfte Amendment zu den Technical Instructions für den sicheren Transport gefährlicher Güter (ICAO-TI) veröffentlicht. Das 26-seitige Dokument in englischer Sprache listet vor allem die Abweichungen einzelner Staaten und Luftfahrtgesellschaften beim Gefahrguttransport auf.
www.icao.int > safety > DangerousGoods

IMDG-CODE

Die International Maritime Organisation IMO hat eine Fehlerberichtigung (Note verbale May 2012) zum Amendment 35-10 des IMDG-Codes veröffentlicht. Die Änderungen betreffen auf vier Seiten zusammengefasst das Verzeichnis der Verpackungsanweisungen, das Container-/Fahrzeugpackzertifikat, die Dokumentation, Stauung und Ausnahmen, Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 im Teil 3. Betroffen in der letztgenannten Liste sind die UN-Nummern 2590, 2687, 2949, 3132 und 3319.

Reglementierte Beauftragte

Bundesregierung erläutert Luftfrachtkontrollen

Frachtsendungen müssen vor ihrer Verladung in ein Flugzeug kontrolliert werden, um Manipulationen auszuschließen. Fracht, die nicht von einem bekannten Versender komme, sei von einem „reglementierten Beauftragten“ zu kontrollieren, lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion.

„Reglementierte Beauftragte sind behördlich zugelassene Stellen wie Spediteure oder Luftfahrtunternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Frachtkontrollen (zum Beispiel Röntgen) durchführen oder Fracht im Rahmen der si-



1486 Betriebe waren im Juni reglementierter Beauftragter.

Foto: dapd

cheren Lieferkette von einem bekannten Versender übernehmen“, heißt es in der Antwort. Mitte Juni verfügten 1486 Be-

triebsstätten über eine Zulassung als reglementierter Beauftragter, teilte die Regierung weiter mit. **jök**

Alkoholkonsum

Härtere Strafen für Gefahrgutfahrer geplant

Alkoholisierte Fahrer von Gefahrguttransporten sollen künftig härter bestraft werden können. Das sieht eine Änderung der Gefahrgutverordnung vor, die voraussichtlich 2013 in Kraft tritt. Nach einer Mitteilung des



Foto: dapd/S. Schürmann

Punkte für Alkoholsünder

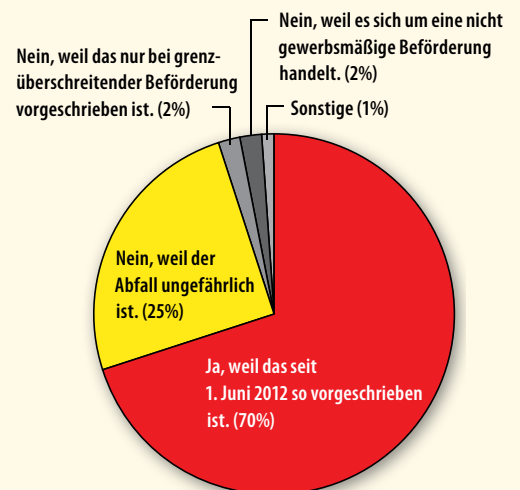
Bundesverkehrsministeriums sollen Alkoholsünder am Steuer von Chemielastern künftig über die Bußgelder hinaus auch Punkte in Flensburg bekommen, wenn sie gegen das Alkoholverbot verstoßen. **jök**

Frage des Monats

A-Tafel für Kartonagenabfall?

Das hatten wir gefragt: Ein Güterkraftverkehrsunternehmen befördert innerdeutsch gegen Entgelt von Dritten erzeugten Folien- und Kartonagenabfall, den er gesondert beim Erzeuger abholt. Muss er diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen und muss der Fahrer am LKW die Abfallwarntafeln öffnen?

Vielleicht ist diese Information noch nicht bei jedem angekommen: Seit dem 1. Juni 2012 ist jeder gewerbliche Abfalltransport mit der A-Tafel zu kennzeichnen und die Tätigkeit anzuzeigen. Siehe dazu auch die Paragraphen 53 und 55 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).



Sie fragen – Wir antworten

Warntafeln im Zulauf zum Seehafen

Im Rahmen einer innerbetrieblichen Fahrerschulung wurde mir als Gefahrgutbeauftragter folgende Frage gestellt: Müssen die orangefarbenen Tafeln am LKW auf der Fahrt vom Absender zur Bahnstation geöffnet werden, wenn in einem Seecontainer im intermodalen Verkehr (Straße, Bahn, See) nur eine Menge an Gefahrgut geladen ist, die die Mengen laut Kapitel 1.1.3.6.3 ADR (Tabelle höchstzulässige Mengen) nicht überschreitet, der Seecontainer jedoch mit Placards beschriftet ist?

Ich bin der Meinung, dass die orangefarbenen Tafeln geschlossen bleiben können; der Fahrer allerdings sagte, dass er diese Frage bei seiner letzten Verlängerung des ADR-Scheins dem Ausbilder der Dekra gestellt und dieser wiederum gemeint hätte, dass die orangefarbenen Tafeln geöffnet sein müssten. Wer hat nun recht und warum?

Antwort: Die unterschiedlichen Interpretationen beziehen sich auf den folgenden Passus im ADR, der den Zulauf zum Seehafen regelt: „1.1.4.2.2 ADR: Beförderungseinheiten, die aus einem oder mehreren anderen Fahrzeugen als Fahrzeuge zur Beförderung von den in Absatz 1.1.4.2.1 c) vorgesehenen Containern, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern zusammengesetzt sind und die nicht nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 des ADR mit Großzetteln (Placards) versehen sind, jedoch nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen sind, sind für die Beförderung in einer Transportkette einschließlich einer Seebeförderung zugelassen, vorausgesetzt, die Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung des Abschnitts 5.3.2 ADR werden erfüllt.“

Aus dieser Formulierung wird fälschlicherweise interpretiert, dass in dem beschriebenen Fall die Warntafeln immer aufzuklappen seien, auch wenn nach ADR die Grenzwerte nach 1.1.3.6.3 nicht überschritten sind. Diese Aussage ist aber nicht korrekt – auch wenn in 1-17 der RSEB steht, dass die Beförderungseinheit immer mit orangefarbenen Warntafeln zu kennzeichnen sei.

Nach aktueller Rücksprache mit Gefahrgutexperten in den Länderbehörden besagt der letzte Satz in 1.1.4.2.2 nicht, dass die Anwendung von 1.1.3.6. damit ausgeschlossen ist.

Leserforum

Heute schon bepunktet

Zum Editorial in der Gefahr/gut-Ausgabe 08/2012

Wenn die Vollzugsbeamten clever handeln, könnten sie auch schon heute bei Ladungssicherungsverstößen „bepunktet“. Sie dürften nur nicht den Mangel als Verstoß gegen die Gefahrgutbestimmungen werten.

Ganz einfach einen Verstoß gegen § 22 StVO werten und schon sind wir in den Punkten. Bringt zwar weniger Geld, aber die Punkte sind eingetragen, was im normalen Güterverkehr heute gang und gäbe ist. Außerdem, was spricht denn dafür, solche Verstöße, die ja durchaus für die Verkehrssicherheit relevant sind, nicht mit Punkten zu bewerten? Wenn der Unternehmer schon vorsätzlich solche Verstöße begeht, muss er auch dafür geradestehen. Selbiges gilt für die beauftragten Personen, die ja Unternehmerpflichten wahrnehmen. Im Grunde genommen heißt es argumentieren und begründen (sowohl für den Gefahrgutbeauftragten wie auch die beauftragten Personen) und solche Verstöße werden abgestellt.

Alfred Winklhofer, IHK Schwaben



SIEPE
Metall- und Kunststoffverpackungen

Besuchen Sie uns auf der
FachPack 2012
Halle 5 / Stand 138

Siepe GmbH www.siepe.net info@siepe.net	50170 Kerpen Tel. 02273/569-20 Fax 02273/569-79	39418 Staßfurt Tel. 03925/8011-20 Fax 03925/8011-29	67304 Eisenberg Tel. 06351/1312-20 Fax 06351/1312-33
--	--	--	---



G. Magyar GmbH
Industriestr. 23
77656 Offenburg
Tel. +49 (0)7 81 - 55 125
Fax +49 (0)7 81 - 59 243
E-Mail: magyar.gmbh@arcor.de
www.gmagyar.de

G. MAGYAR SA
13, Avenue Albert 1er, F-21000 Dijon
Tel. +33 (0) 380 53 22 22, Fax +33 (0) 380 45 27 02
E-Mail: magyar.sa@magyar.fr

www.magyar.fr

*La passion
de la qualité!*



Besuchen Sie uns auf der IAA:
in Halle 25, Stand B26